

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Birgit Stöver (CDU) vom 08.11.12

und Antwort des Senats

Betr.: Ungeklärte Netzanschlussituation für Windenergieanlagen in Bergedorf

Hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen ist der Standort Bergedorf in Bezug auf die Bereitstellung von Flächenpotenzialen erheblich in „Vorleistung“ gegangen. Die aktuellen Planungen des Senats sehen im Gegensatz zu früheren Überlegungen vor, am Standort Bergedorf eine Verdreifachung der durch Windenergie erzeugten Leistung herbeizuführen.

Ungeachtet der noch immer inakzeptablen Regelungen bezüglich der Abstandsflächen, Lärmgrenzwerte sowie der Höhenentwicklung – um die Bürger effizient vor Emissionen zu schützen – ist mittlerweile die Frage nach der Netzanschlussituation der angedachten Windenergieanlagen aufgetreten. Der Landes- und Regionalverband WindEnergie Hamburg hat am 10. September 2012 im Rahmen eines Parlamentarischen Abends bestätigt, dass die Netzanschlussituation und damit die Einspeisung des Stroms in den Bereichen Neuengamme (circa 12 MW), Curslack (circa 12 MW) und Ochsenwerder (circa 20 MW) ungeklärt ist. Zudem wurde die „Spannungsebene“ Mittel- oder Hochspannung bemängelt. Darüber hinaus hat ein Vertreter von Vattenfall ebenfalls erläutert, dass die gegenwärtig vorhandenen Leitungen die zu erwartende Stromproduktion nicht aufnehmen respektive nicht verkräften könnten. Letztendlich sind sowohl die inakzeptablen Emissionsregelungen, als auch die aktuelle Problematik der Netzanschlussituation entscheidende Kriterien, die gegen die Pläne des Senats in der aktuellen Form sprechen.

Dies vorausgeschickt fragen wir den Senat:

Die Herstellung der Netzanschlussmöglichkeiten für Windenergieanlagen ist nicht Aufgabe des Senats, sondern entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) Aufgabe des Netzbetreibers.

Mit dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans will der Senat die flächenmäßigen Rahmenbedingungen für den Bau von Windenergieanlagen, insbesondere für das Repowering, schaffen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist planerische Grundlage für einen in der Regel langfristigen Zeitraum von mindestens zehn bis 15 Jahren. Er setzt nicht voraus, dass alle weiteren für die Umsetzung der auf Basis dieser Flächenplanung denkbaren Vorhaben erforderlichen Rahmenbedingungen schon mit dem Beschluss über den Flächennutzungsplan vorliegen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen größtenteils auf der Grundlage von Auskünften der Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH (VSHG) wie folgt:

1. *Ist dem Senat und der zuständigen Behörde bekannt, dass die Netzanschluss-situation ungeklärt und eine Netzeinspeisung des erzeugten Stroms aus den angedachten Windenergieanlagen mit den gegenwärtigen technischen Mitteln zurzeit nicht möglich ist?*

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde hieraus?

Für den Netzanschluss ist der örtliche Netzbetreiber zuständig. Dieser ist im Rahmen des förmlichen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans als ein Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Nach Angaben des Netzbetreibers wurden für die genannten Bereiche die sich ergebenden notwendigen Netzanschlüsse mit dem Ergebnis analysiert, dass das Verteilnetz Hamburg auf den Anschluss dieser Einspeiser vorbereitet ist. Abhängig von den konkreten Anschlussgrößen wird jedoch im Einzelnen zusätzlicher Netzausbau notwendig sein.

2. *Welche technischen Voraussetzungen müssen im Detail geschaffen werden, damit eine Netzeinspeisung für die produzierten Mengen zukünftig realisiert werden kann?*

Die VSHG bereitet Netzausbaumaßnahmen anhand von Potenzialabschätzungen vor. Die Ausführung ist jedoch abhängig von konkreten Netzanschlussanfragen der Betreiber der Windenergieanlagen.

- 2.1 *Wer zeichnet für die Bereitstellung der Voraussetzungen verantwortlich?*

Der Netzbetreiber VSHG.

- 2.2 *Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten für die technische „Umrüstung“?*

Die Kosten für Netzausbaumaßnahmen sind sowohl von der Leistung im jeweiligen Cluster als auch vom individuellen Aufwand des Anschlusses der Anlagen abhängig. Konkrete Angaben sind demzufolge derzeit nicht möglich.

- 2.3 *Gibt es einen Zeitplan für die Umsetzung?*

Wenn ja, wie gestaltet sich dieser?

Wenn nein, warum nicht?

Die Zeitplanung hängt von der Anschlussanfrage durch die Betreiber der Windenergieanlagen und dem sich aus den Anträgen konkret ergebenden Ausbaubedarf ab.

3. *Wie hoch sind die Kompensationszahlungen je erzeugter Kilowattstunde, die fällig werden, wenn der Netzanschluss nicht rechtzeitig fertiggestellt ist?*

§ 10 EEG enthält keine konkreten Vorgaben zur Bezifferung des Schadensersatzes. § 10 EEG regelt den Anspruch auf Schadensersatz; die Höhe eines Ersatzanspruchs ist im Einzelfall zu ermitteln. Nach Aussage von VSHG ist jedoch auch nicht von Schadensersatzleistungen auszugehen, da die VSHG den Netzausbau entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung betreiben kann und wird.

4. *Werden der Senat oder die zuständige Fachbehörde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und damit des Repowerings vor dem Hintergrund der dargestellten Problematik weiter vorantreiben?*

Wenn ja, wie verhält sich dies zu der bis jetzt augenscheinlich ungeklärten Anschluss- beziehungsweise Einspeisemöglichkeit?

Ja, siehe Vorbemerkung und Antwort zu 3.